

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Umsetzung „Aktionsplan Sicherheit“ in der Justiz

Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 19.11.2019 - Drs. 18/5209 an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 02.01.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zuge der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften durch tägliche Sicherheitskontrollen“ (Drucksache 18/4996) ergeben sich weitere Nachfragen. Denn mit der Pressemitteilung vom 25.09.2019 hat das Justizministerium den „Aktionsplan Sicherheit“ vorgestellt. Frau Justizministerin Havliza hat dabei u. a. erklärt, dass die Zeiten vorbei seien, in denen die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister überwiegend „sicherheitsfremde“ Aufgaben übernehmen konnten.

- 1. In welchem Umfang werden derzeit an den niedersächsischen Gerichten anlasslose Einlasskontrollen durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie den einzelnen Fachgerichten; soweit eine Beantwortung in einer öffentlich zugänglichen Drucksache aus Gründen der Sicherheit nicht für möglich gehalten wird, wird um eine vertrauliche schriftliche Beantwortung zur Einsicht im Landtag gebeten.)**

Auf die separate vertrauliche schriftliche Antwort zur Einsicht im Landtag wird Bezug genommen (**Anlage 1^{*)}**). Die Angaben beziehen sich auf den Monat November 2019.

- 2. Wie hoch schätzt das Justizministerium aktuell den Bedarf an zusätzlichen Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern ein, um zu durchgehenden, anlasslosen Einlasskontrollen an den niedersächsischen Gerichten zu kommen?**

Auf die Antwort der Landesregierung vom 12.12.2018 (Drucksache 18/2402) zu Nummer 2 des Antrages der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Drucksache 18/34) wird verwiesen. Unter Berücksichtigung der bereits 2019 ausgebrachten 25 neuen Stellen im Justizwachtmeisterdienst und der für 2020 avisierten weiteren 28 neuen Stellen im Justizwachtmeisterdienst ergibt sich aktuell noch ein zusätzlicher Bedarf von 181 Stellen im Justizwachtmeisterdienst.

- 3. Worauf stützt sich diese Einschätzung?**

Diese Einschätzung stützt sich auf die jährlichen Berichte der obersten Landesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften zur Quantität und Qualität der Einlasskontrollen und die Ergebnisse des 2012 vorgelegten Abschlussberichts zur Organisationsuntersuchung im Justizwachtmeisterdienst der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Landes Niedersachsen.

^{*)} Termine für Einsichtnahmen können unter Telefonnummer 0511/3030-2089 mit der Drucksachenstelle vereinbart werden.

- 4. Gibt oder gab es zu dem Personalbedarf bereits in der Vergangenheit Erhebungen für einen zusätzlichen Stellenbedarf (Organisationsuntersuchungen, Abfragen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, Stellungnahmen des Geschäftsbereichs o. Ä.)? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?**

Ja, siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

- 5. Mit welchem konkreten Stufenplan will das Justizministerium notwendige zusätzliche Stellen für Wachtmeisterinnen und Wachtmeister schaffen?**

Die noch erforderlichen zusätzlichen Stellen sollen über die nächsten Haushaltsjahre realisiert werden. Die Umsetzung von flächendeckenden täglichen Einlasskontrollen wird dabei auch über die aktuelle Legislaturperiode hinausgehen.

Eine Verteilung zusätzlicher Justizwachtmeisterstellen wird nicht mehr nach Beschäftigen- und/oder Gerichtsbezirksproportionen vorgenommen. Die obersten Landesgerichte erarbeiten vielmehr Konzepte und priorisieren für ihren jeweiligen Geschäftsbereich, wie sie die weiteren Justizwachtmeisterstellen zu einer spürbaren punktuellen Verbesserung der Sicherheit an Gerichten einsetzen werden. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Erhöhung der Anzahl der Tage mit Einlasskontrollen (Sichtkontrollen, Stichproben und nach Möglichkeit Vollkontrollen) an einzelnen Gerichten gelegt und der Aufbau regionaler Sicherheitsteams in den Landgerichtsbezirken gefördert (vgl. auch Ziffer III.1 des „Aktionsplans Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften“).

- 6. Wie hoch schätzt das Justizministerium die Kosten für diese Stellen?**

Die durchschnittlichen Kosten für eine Stelle im Justizwachtmeisterdienst einschließlich Folgekosten für Beihilfe und Geschäftsbedarf belaufen sich aktuell auf 41 569 Euro/Jahr.

- 7. Wer wird zukünftig die „sicherheitsfremden“ Tätigkeiten übernehmen, die bisher von den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern durchgeführt wurden?**

Der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes umfasst den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst (§ 3 der Justizwachtmeisterdienstordnung (siehe **Anlage 2**) - JWDO - in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung - n. F. -) sowie den Innendienst (§ 4 JWDO n. F.), wobei letzterer zwischen originären Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes (Absatz 1) und originären Aufgaben mit Erledigungsoption durch andere Beschäftigte (Absatz 2) differenziert. Der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes kann nach Weisung der Geschäftsleitung ferner Aufgaben des Außendienstes (§ 5 JWDO n.F.) und besondere und sonstige Dienstaufgaben (§§ 6 und 7 JWDO n. F.) umfassen, sofern diese nicht von anderen Beschäftigten oder Dritten wahrgenommen werden können.

Danach stehen die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 JWDO n.F. und insbesondere die §§ 5 bis 7 JWDO n. F. aktuell im Fokus der vor Ort bei den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften anzustellenden Prüfungen, ob Ablaufprozesse innerhalb der Dienststelle optimiert und/oder Synergieeffekte mehrerer Dienststellen vor Ort genutzt werden können, ob andere Aufgabenzuweisungen innerhalb der jeweiligen Dienststelle erfolgen können oder ob - z. B. mit Blick auf hausmeisternahe Tätigkeiten - externe Anbieter beauftragt werden können. Die Veränderungen des Aufgabenzuschnitts werden durch organisatorische Überlegungen an den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften vor Ort zu begleiten sein und sind mit Blick auf die sich verändernden Aufgabenzuschnitte aller Beschäftigtengruppen vor dem Hintergrund des elektronischen Rechtsverkehrs in einen längeren Veränderungsprozess eingebettet.

8. Plant das Justizministerium die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen, die diese Arbeiten durchführen sollen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind nach dem Aktionsplan Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften und der neuen JWDO aufgefordert, als eine Maßnahme unter vielen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen, z. B. im Bereich der hausmeisternahen Tätigkeiten, zu prüfen.

9. Wird es eine Verlagerung dieser Arbeiten auf die Serviceeinheiten oder die Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geben?

Neben den sich verändernden Aufgabenzuschnitten aller Beschäftigtengruppen vor dem Hintergrund des elektronischen Rechtsverkehrs können auch die Überlegungsprozesse vor Ort mit Blick auf den Aktionsplan Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften und die Neufassung der JWDO dazu führen, dass einzelne Aufgaben verlagert werden.

Hinsichtlich des Post- und Aktenzu- und -abtrags wird davon ausgegangen, dass diesem Aufgabenbereich mit Einführung der verbindlichen elektronischen Gerichtsakte entsprechend den bereits vorliegenden Erfahrungen bei der Einführung der elektronischen Verwaltungsakte keine signifikante Bedeutung mehr zukommen wird.

10. Gibt es diesbezüglich schon Gespräche mit den entsprechenden Personalvertretungen?

Im Rahmen der Auflegung des Aktionsplans Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Neufassung der JWDO ist die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben und es sind Gespräche geführt worden. Die weitere Umsetzung des Aktionsplans Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften und dessen Fortentwicklung werden weiterhin in einen breiten Diskussionsprozess mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Personalvertretungen eingebettet sein.

11. Gibt es bereits jetzt bei Gerichten Probleme mit der Verteilung der sicherheitsfremden Arbeiten der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, wenn anlasslose Vollkontrollen stattfinden?

Die Gerichte haben im Rahmen des ständigen Dialoges und in einer aktuellen Befragung berichtet, dass die Notwendigkeit der Einbindung von Beschäftigten anderer Dienste häufiger an den Tagen vorkommt, an denen gleichzeitig Vorführungen und Einlasskontrollen stattfinden und ausreichend Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister nicht aus dem jeweiligen Bezirk oder aus dem Einsatzteam Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden können, da diese auch an anderen Gerichten benötigt werden.

Betroffen sind in einem geringeren Umfang insbesondere die Tätigkeit in der Telefonzentrale, die Tätigkeit in der Poststelle und bei der Archivierung. Die Tätigkeit in der Telefonzentrale wird dann in der Regel von Beschäftigten in den Serviceeinheiten im Rotationsprinzip wahrgenommen. Beschäftigte in den Serviceeinheiten unterstützen ferner bei Bedarf beim Öffnen, Sortieren und Ordnen der Post. Die Archivierung erfolgt dann in der Regel zu Zeiten, in denen keine Einlasskontrollen durchgeführt werden.

Häufiger betroffen ist die Tätigkeit des Aktenzu- und -abtrags. Hier werden dann Post- und Aktenabträge durch Beschäftigte in den Serviceeinheiten, Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, teilweise begrenzt auf Eilt-Vorgänge, wahrgenommen oder die Anzahl der Aktenumläufe wird, ohne dass insoweit von Problemen berichtet wird, reduziert oder organisatorische Maßnahmen (wie z. B. die Einrichtung von Aktenbahnhöfen auf den Etagen) werden ergriffen.

Von einzelnen Gerichten, obersten Landesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften wird ferner berichtet, dass keine sicherheitsfremden Arbeiten verteilt werden müssen oder aber eine notwendige Verteilung keine Probleme mit sich bringt.

Die obersten Landesgerichte berichten, dass die Einrichtung anlassunabhängiger Einlasskontrollen dort besonders gut gelingt, wo die übertragenen Aufgaben eng mit der jeweiligen Personalvertretung abgestimmt werden und die Einrichtung anlassunabhängiger Einlasskontrollen als Gesamtaufgabe aller Beschäftigten des Gerichts mitgetragen wird.

12. Hat das Justizministerium hierzu Abfragen im Geschäftsbereich durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Rückmeldungen? Wenn nein, warum nicht?

Ja, siehe Antwort zu Frage 11.

13. Gibt es Gerichte oder Staatsanwaltschaften, bei denen Arbeiten der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister (Bearbeitung der Post, Aktentransport ö. Ä.) bereits jetzt auf Serviceeinheiten, Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übertragen werden, wenn wegen der Einlasskontrollen nicht genügend Wachtmeisterinnen und Wachtmeister zur Verfügung stehen (bitte gegebenenfalls im Geschäftsbereich abfragen)? Wenn ja, welche sind das und in welchem Umfang?

Ja, siehe Antwort zu Frage 11.

14. Falls Frage 13 mit Ja beantwortet wird: Wie bewertet das Justizministerium diesen Zustand?

Die Berichte der obersten Landesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften zeigen ein sehr differenziert zu betrachtendes Bild und bestätigen die Einschätzung des MJ, dass neben der Schaffung zusätzlicher Stellen insbesondere die Umgestaltung des bisherigen Aufgabenzuschnitts des Justizwachtmeisterdienstes auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden veränderten Arbeitsabläufe aufgrund des elektronischen Rechtsverkehrs unter Beachtung der individuellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Staatsanwaltschaft überprüft, neu bewertet und - in jeweils unterschiedlicher Intensität - durch organisatorische Maßnahmen vor Ort zu begleiten sein wird.

Hinsichtlich des Post- und Aktenzu- und -abtrags wird auf Absatz 2 der Antwort zu Frage 9 ergänzend Bezug genommen.

15. Wird sich das Justizministerium dafür einsetzen, dass sich nicht nur die Bezeichnung der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister als „Justizsicherheitsfachkraft“ ändert, sondern auch deren Besoldung erhöht wird, weil sicherheitsrelevante Aufgaben übertragen werden?

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Justizwachtmeisterdienst, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Sicherheitsbelangen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, ist das Einstiegsamt im Justizwachtmeisterdienst auf Initiative des Justizministeriums bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 von Besoldungsgruppe A 3 nach A 5 angehoben worden. Die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes in Niedersachsen erstreckt sich seitdem über die Besoldungsgruppen A 5 und A 6. Vor dem Hintergrund, dass das Einstiegsamt in einem Bundesland lediglich der Besoldungsgruppe A 3 und in acht Bundesländern der Besoldungsgruppe A 4 zugeordnet ist, hält das Justizministerium die Besoldung des Justizwachtmeisterdienstes in Niedersachsen für angemessen. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Besoldungsverbesserung sind daher aktuell nicht beabsichtigt.

Die Regelungen des Justizministeriums zur Dienstpostenbewertung für den Justizwachtmeisterdienst lassen überdies zu, dass den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern nach einer

besonderen Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung herausgehobene Dienstposten übertragen werden können. Diese Dienstposten werden regelmäßig mit den Besoldungsgruppen A 7, Bandbreite A 7/A 8 und A 8 bewertet. Es handelt sich beispielsweise im sicherheitsrelevanten Bereich um die Dienstposten der Mitglieder im Einsatzteam Niedersachsen, der Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter im Bereich der Aus- und Fortbildung und der Verwalterinnen und Verwalter eines großen Vorführzellenbereichs.

Im Rahmen der Neuregelung des niedersächsischen Besoldungsrechts hat sich das Justizministerium ferner erfolgreich dafür eingesetzt, dass den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern neben der das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 ergänzenden Amtszulage nach § 37 NBesG seit dem 01.01.2017 auch die allgemeine Stellenzulage gemäß § 38 NBesG gewährt wird.

16. Wie viele Wachtmeisterinnen und Wachtmeister gibt es zum Stichtag 01.10.2019 an den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Vollzeit bzw. in Teilzeit?

Die Personalübersicht weist zum Stichtag 30.09.2019 insgesamt 796 Vollzeitkräfte und 103 Teilzeitkräfte mit einem Arbeitskraftanteil von 69,26 als Personalbestand in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt bei den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften aus.

17. Wie hoch ist der Krankenstand der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister bei den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 01.01.2019 bis zum 01.10.2019?

Der Krankenstand aller Wachtmeisterinnen und Wachtmeister (Beamte und Tarifbeschäftigte zusammengenommen) betrug

- für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 01.10.2019: 25 270 Tage,
- für 2018: 29 857 Tage,
- für 2017: 22 365 Tage.

Wegen der Kopffzahlen der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister wird auf Frage 16 Bezug genommen.

18. Wie hoch war der Krankenstand jeweils in den Jahren 2017 und 2018?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Wird das Justizministerium Anstrengungen unternehmen, um den Krankenstand zukünftig zu verringern, damit die mit den neuen Anforderungen möglicherweise verbundenen steigenden psychischen und physischen Belastungen ausgeglichen werden?

Das Justizministerium hat in enger Zusammenarbeit mit seinem Geschäftsbereich Empfehlungen zum Gesundheitsmanagement im Justizwachtmeisterdienst erarbeitet. Die Empfehlungen sollen helfen, die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld in den Wachtmeistereien weiter zu verbessern. Im Rahmen des Gesundheitsmanagements verfügt die niedersächsische Justiz über ein ausdifferenziertes Angebot (u. a. kollegiale Beratung, Supervision, Coaching, psychosoziale Beratung, Stressbewältigungsseminare), um den Kolleginnen und Kollegen im Krankheitsfall die notwendige Unterstützung anbieten zu können.

Zudem ist die Gesundheitsfürsorge bereits wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister: Konkret gibt es Unterrichtseinheiten zu „Gesundheitsmanagement und Arbeitssicherheit“, „Gesundheitsfürsorge und Erste Hilfe“ sowie „Stressmanagement“. Darüber hinaus werden für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister jährlich

mehrere Erfahrungsaustausche angeboten, in denen entsprechende Problematiken erörtert werden können.

20. Welche Maßnahmen sind dazu geplant?

Siehe Antwort zu Frage 19. Die vorgenannten Maßnahmen unterliegen einer kontinuierlichen Evaluierung.

(Verteilt am 09.01.2020)

Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst

AV d. MJ v. 07. 12. 2019 (2370–102.8)

– Nds. Rpfl. S. ## –

VORIS 31350

§ 1

Anwendungsbereich

Die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst regelt den Aufgabenbereich der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie der Justizangestellten im Wachtmeisterdienst und die Organisation des Justizwachtmeisterdienstes bei den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

§ 2

Dienstaufgaben

(1) Der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes umfasst den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst (§ 3) sowie den Innendienst (§ 4).

(2) Der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes kann nach Weisung der Geschäftsleitung oder anderer von der Behördenleitung hierzu ermächtigter Personen ferner Aufgaben des Außendienstes (§ 5) und besondere und sonstige Dienstaufgaben (§§ 6 und 7) umfassen.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 hat Vorrang vor der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2.

§ 3

Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst

(1) Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst

- a) den Dienst in den Terminen und Sitzungen – auch außerhalb der Gerichtsstelle – einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach Weisungen der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
- b) die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen,
- c) die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
- d) die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden, insbesondere die Zutrittskontrolle zum Gebäude und die Durchführung von Einlasskontrollen,
- e) die Ausführung von Anweisungen, die das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung oder die Verhaftung einer Person sowie die Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, und Hilfeleistung bei solchen Maßnahmen und
- f) die Ausübung von unmittelbarem Zwang zur Herstellung der Sicherheit und unmittelbarem Gefahrenabwehr.

(2) Die Durchführung des Sitzungs- und Vorführdienstes erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zum Sitzungs- und Vorführdienst in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Innendienst

(1) Dem Justizwachtmeisterdienst werden im Innendienst insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen, für ältere Menschen und für Menschen mit Kleinkindern sowie
- b) Führung der Poststelle einschließlich der damit zusammenhängender Tätigkeiten.

(2) ¹Dem Justizwachtmeisterdienst werden folgende Aufgaben zugewiesen, sofern diese nicht anderen Beschäftigten übertragen wurden:

- a) Auskunftsdienst im Dienstgebäude,
- b) Telefonvermittlungsdienst,
- c) Aktenzu- und -abtrag,
- d) Digitalisierung von Dokumenten,
- e) Besorgung der Hausdienstgeschäfte nach Maßgabe der AV des MJ über Hausdienstgeschäfte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Mitarbeit bei der Verwaltung der Geräte und Verbrauchsmittel sowie
- g) Führung der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Aufgaben sollen kurzfristig oder auf Dauer anderen Beschäftigten übertragen werden, wenn sich aufgrund konkreter Sach- und Gefährdungslage die Notwendigkeit ergibt, den Justizwachtmeisterdienst im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst einzusetzen.

§ 5

Außendienst

Dem Justizwachtmeisterdienst können im Außendienst insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beförderung von Geld, Wertsachen und Postsendungen sowie die Erledigung von sonstigen Dienstgängen, sofern dieses nicht von anderen Beschäftigten oder Dritten wahrgenommen werden können, und
- b) Führen von Dienstkraftfahrzeugen, wenn die Dauer der Dienstreise, die Art des Dienstgeschäfts oder besondere persönliche Gründe der oder des Dienstreisenden die Nutzung eines Selbstfahrerfahrzeugs ausschließen (vgl. Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6

Besondere Dienstaufgaben

Dem Justizwachtmeisterdienst können folgende besondere Dienstaufgaben zugewiesen werden, sofern diese nicht von anderen Beschäftigten wahrgenommen werden können:

- a) Verwaltung der Gerichtskostenannahmestelle,
- b) die Verwahrung und Abwicklung der Überführungsstücke einschließlich der Listenführung,
- c) Vervielfältigungen von Dokumenten,
- d) Verwaltung von Handvorschüssen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und
- e) die Aussonderung und Archivierung von Akten und Schriftgut.

§ 7

Sonstige Dienstaufgaben

Wenn dienstliche Gründe es erfordern, haben Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes

- a) alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Interesse des Geschäftsbetriebs notwendig sind und
- b) neben ihren Tätigkeiten nach §§ 3 bis 6 die Aufgaben anderer Dienstzweige, insbesondere im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei ihrer Behörde oder bei anderen Justizbehörden am Dienstort zu übernehmen.

§ 8

Geschäftsverteilung

(1) ¹Sind bei einer Justizbehörde mehrere Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes tätig, kann einer oder einem von ihnen die Leitung der Wachtmeisterei übertragen werden. ²Bei mehr als fünf Beschäftigten im Justizwachtmeisterdienst soll einer oder einem von ihnen die Leitung der Wachtmeisterei übertragen werden. ³Ihr oder ihm obliegt, soweit nicht anderweitig geregelt, die Verteilung der Wachtmeistergeschäfte und die Anleitung der neu eintretenden Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes.

(2) Die Leitung der Wachtmeisterei nach Absatz 1 kann auch Beschäftigten übertragen werden, die nicht dem Justizwachtmeisterdienst angehören.

§ 9
Aufsicht

Die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes haben den Anordnungen der Geschäftsleitung und anderen von der Behördenleitung ermächtigten Personen Folge zu leisten, solange die Behördenleitung nicht andere Weisungen erteilt.

§ 10
Dienstkleidung

Die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes tragen bei Ausübung ihres Dienstes Dienstkleidung nach Maßgabe der Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift der Justizverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese AV tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.